

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für einen Softwareerstellungsvertrag
zwischen

[Firma Auftraggeber]

nachstehend Auftraggeber (abgekürzt „AG“ genannt)
und

*synyx GmbH & Co. KG
Gartenstraße 67
76135 Karlsruhe*

nachstehend Auftragnehmer (abgekürzt „AN“ genannt)

Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des AGs werden von uns nicht anerkannt, es sei denn, wir hätten schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese unsere Bedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Allgemeiner Geschäftsbedingungen des AGs die geschuldeten Leistungen bewirken. Die Bedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit den Vertragspartnern von AN.

1. Definitionen

- 1.1. „Hardware“ oder „Computer“ im Sinne dieses Angebots sind alle jeweils in Betracht kommenden technischen Geräte zur elektronischen Datenverarbeitung, einschließlich der jeweils unmittelbar erforderlichen Peripherie wie ggf. Bildschirm und Tastatur, jedoch ohne die für ihren Betrieb erforderliche, üblicherweise außerhalb des Computers befindliche Infrastruktur, wie Netzwerkkomponenten (z.B. Router, Switch, Verkabelung), Stromversorgung, geeignete Standfläche, etc.
- 1.2. „Software“ ist das jeweils in Bezug genommene Computerprogramm mit allen für den Ablauf unmittelbar erforderlichen Dateien, soweit diese nicht bestimmungsgemäß in der für das Computerprogramm vorausgesetzten Arbeitsumgebung bereits vorhanden sein müssen.
- 1.3. "Dokumentation" sind alle Unterlagen, die zum Verständnis, zur Erklärung und zur zweckentsprechenden Nutzung der Software benötigt werden, insbesondere das Benutzerhandbuch und bei Individualsoftware die jeweils erforderliche technische Dokumentation. Sie kann auch in digitaler Form verfügbar sein.
- 1.4. "Beschaffensvereinbarung" ist die verbindliche, vertragsgegenständliche Beschreibung der Eigenschaften und Merkmale sowie des Verwendungszweckes der Software. Sie stellt keine Beschaffensgarantie gemäß § 443 BGB dar.
- 1.5. "Nutzung" ist die Installation, das Übertragen und Laden der Software in den Speicher des Computers einschließlich dieser Vorgänge im Rahmen des Ablaufenlassens des Computerprogramms oder des Abrufs einer Datei, sowie jede urheberrechtlich relevante Nutzung, bei einer von AN erteilten Erlaubnis zur Nutzung jedoch jeweils nur die in Bezug genommene konkrete Art und Weise der Nutzung, in Ermangelung einer Spezifikation die nach dem Zweck der Erlaubnis erforderliche Nutzung.
- 1.6. Im Falle von Fristsetzungen gilt als „angemessene Frist“ für beide Seiten im Zweifel eine Frist von zehn Arbeitstagen, wenn nicht aufgrund besonderer Umstände eine kürzere oder längere Fristsetzung geboten ist.

2. Vertragsabschluss und Vertragserklärungen

- 2.1. Von uns vorgelegte Angebote sind stets freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Erteilt der AG auf ein unverbindliches Angebot einen Auftrag, kommt ein Vertrag erst mit Bestätigung durch uns zustande. Die unmittelbare Erbringung der Leistung oder die Rechnungsstellung gilt als Bestätigung. Erfolgt binnen zwei Wochen nach Auftragserteilung keine Bestätigung, ist der AG an den AN erteilten Auftrag nicht mehr gebunden.
- 2.2. Der Vertragsabschluss über Fremdsoftware und Hardware erfolgt unter dem Vorbehalt der Selbstbelieferung. Bei Lieferengpässen wird AN den AG unverzüglich informieren. Sollten einzelne Gegenstände nicht lieferbar sein, ist AN berechtigt, teilweise zu leisten oder gleichwertigen Ersatz zu liefern, sofern nicht berechnete Interessen des AGs entgegenstehen.
- 2.3. Sämtliche Vereinbarungen, die eine Änderung, Ergänzung oder Konkretisierung dieser Vertragsbedingungen beinhalten, sowie Garantien und andere wesentliche Abmachungen sind schriftlich niederzulegen. Erfolgen solche Vereinbarungen im Einzelfall ausnahmsweise mündlich, sind sie unverzüglich in Textform zu bestätigen.
- 2.4. Abweichungen von diesen Bedingungen, Nebenabreden, individuelle Garantiezusagen oder

Zusicherungen bedürfen der Bestätigung durch die Geschäftsführung oder einen ausdrücklich allgemein oder im Einzelfall hierzu bevollmächtigten Mitarbeiter.

3. Vertragseinordnung

- 3.1. Ist für die angebotenen Leistungen ein Ergebnis definiert und das Entgelt für die Erstellung des definierten Ergebnisses vereinbart, wird der Vertrag im Folgenden als „Werkvertrag“ bezeichnet. Unabhängig von der Bezeichnung der Leistung als „IT-Dienstleistung“ findet das jeweils geltende Recht für Werkverträge Anwendung.
- 3.2. Ist nicht die Erreichung des intendierten oder definierten Projekterfolges Bedingung für die Zahlung des Entgeltes sondern die angemessene Bemühung darum, insbesondere wenn ein bestimmter Erfolg bei Abschluss des Vertrages noch nicht definiert werden kann (z.B. bei agilen Projekten) oder nicht verbindlich zugesagt wurde (z.B. bei unsicheren Rahmenbedingungen), wird der Vertrag im Folgenden als „Dienstvertrag“ bezeichnet. Es findet das jeweilige Recht für Dienstverträge Anwendung.
- 3.3. Sämtliche projektrelevanten Einzelheiten der zu erbringenden Leistungen, wie die Aufgabenstellung, die Dauer, die Vergütung ergeben sich vorrangig aus dem jeweils abgeschlossenen Vertrag. Soweit dieser keine oder keine hinreichende Regelung enthält, gelten die nachfolgenden Bedingungen.
- 3.4. Ist bei Auftragserteilung nur bestimmt, zu welchem Zweck und/oder mit welchem Ziel eine Tätigkeit erfolgen soll, ohne dass die Vergütung im Einzelnen festgelegt wurde, so werden wir im Sinne eines Dienstvertrages (s.o. Abs. 2) zu der üblichen und angemessenen Vergütung tätig. Diese ergibt sich in der Regel aus unseren allgemeinen Vergütungssätzen, wobei beiden Parteien die Einwendung fehlender Angemessenheit in Bezug auf die konkrete Tätigkeit vorbehalten bleibt.
- 3.5. Soweit nichts anderes vereinbart ist, können wir nach unserem Ermessen zur Auftragsausführung angemessen ausgebildete und mit den nötigen Fachkenntnissen versehene Mitarbeiter einsetzen. Wir entscheiden, welche Mitarbeiter eingesetzt werden und behalten uns deren Austausch jederzeit vor. Wir können auch freie Mitarbeiter und andere Unternehmen im Rahmen der Auftragserfüllung einsetzen und stehen für das Verschulden von Erfüllungsgehilfen wie für eigenes Verschulden ein.

4. Projektablauf

- 4.1. Die Zusammenarbeit erfordert ein hohes Maß an gegenseitigem Vertrauen, Zusammenwirken und Entgegenkommen. Den AG trifft die Obliegenheit und der AN ist verpflichtet, nach Treu und Glauben die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um den Projekterfolg zu erreichen bzw. die vereinbarte Tätigkeit der AN im Rahmen der Vereinbarungen zu fördern. Dabei gibt der AG die Aufgabenstellung vor. Auf dieser Grundlage wird die Aufgabenerfüllung gemeinsam geplant. Der AN kann hierfür ggf. ein schriftliches Konzept unterbreiten. Weitergehende Einzelheiten ergeben sich dabei aus dem Einzelvertrag. Der AG trägt das Risiko, ob die in Auftrag gegebenen Leistungen seinen Wünschen und Bedürfnissen entsprechen. Über Zweifelsfragen hat er sich rechtzeitig durch den AN oder durch fachkundige Dritte beraten zu lassen.
- 4.2. Soweit erforderlich, benennen beide Parteien zur Lenkung und Koordination der Leistungen jeweils einen Ansprechpartner oder Projektleiter und einen Stellvertreter, von denen jeweils einer zu üblichen Geschäftszeiten erreichbar sein sollte. Diese sollen berechtigt sein, über

- Maßnahmen im bereits vereinbarten vertraglichen Rahmen Entscheidungen kurzfristig selbstständig zu treffen und bei Notwendigkeit von Vertragsänderungen oder Erweiterungen oder besonderen Entscheidungen diese unverzüglich herbeizuführen. Die Ansprechpartner bzw. Projektleiter sollen sich gegenseitig ständig als Ansprechpartner zur Verfügung stehen und über ausreichende Ressourcen verfügen, um das Projekt im notwendigen Umfang zu fördern.
- 4.3. Alle zwischen den Projektleitern bzw. Ansprechpartner sowie den sonstigen Verantwortlichen verbindlich getroffenen Absprachen über die Vertragsdurchführung, Änderungen von Leistungen oder Vergütung oder sonstige vertragsrelevante getroffene Regelungen sollen unverzüglich in Textform erfasst werden. Wir sind berechtigt, hierfür die Benutzung eines gemeinsamen elektronischen Dokumentationssystems zu verlangen.
 - 4.4. Falls erforderlich, finden regelmäßig gemeinsame Projektbesprechungen statt, die wie in Ziff. 4.3 beschrieben zu dokumentieren sind.
 - 4.5. Jede Seite kann verlangen, dass bestimmte wesentliche Regelungen oder Protokolle schriftlich (in Papierform) festgehalten und Nachweise für die Vertretungsmacht des Unterzeichners auf der anderen Seite überlassen werden.
 - 4.6. Soweit erforderlich, werden wir in Abstimmung mit dem AG zu Beginn der Leistungserbringung einen schriftlichen Zeit- und Arbeitsplan aufstellen und ihn bei Bedarf fortschreiben. Wir werden anhand dieses Planes den AG regelmäßig auf dessen Wunsch über den Stand der Arbeiten unterrichten. Der Zeit- und Arbeitsplan hat nur den Charakter einer Planung und ist nicht ohne besondere Vereinbarung verbindlich im Sinne vertraglich vereinbarter Leistungsfristen. Eine Abweichung vom Zeit- und Arbeitsplan führt erst zum Verzug, wenn die vertraglich vereinbarten Leistungsfristen überschritten werden.
 - 4.7. Die Ausführung der Leistung erfolgt nach den vertraglich vereinbarten Vorgaben, die im Rahmen der für die Leistung geltenden Normen und im Übrigen nach Maßgabe des Sinnvollen und Üblichen konkretisiert werden. Sofern der Vertrag nicht ausdrücklich die Erstellung einer Spezifikation, eines Lastenheftes oder eines Pflichtenheftes zum Gegenstand hat, erstellen wir zur Konkretisierung der Anforderungen des AGs grundsätzlich keine Spezifikation. Diese Aufgabe obliegt in der Regel dem AG. Soweit die Umsetzung der Anforderungen des AGs die Erstellung einer Spezifikation durch uns erforderlich macht, muss diese Leistung gesondert beauftragt werden, bei nachträglichem Erkennen der Notwendigkeit ggf. durch Änderungsverlangen (Change Request).
 - 4.8. Eine nach dem Vertrag oder nach vorstehender Bestimmung durch uns zu erstellende Spezifikation, ein Lasten- oder Pflichtenheft legen wir dem AG zur Genehmigung (Abnahme) vor. Der AG genehmigt die Spezifikation innerhalb von 14 Tagen nach Vorlage durch uns. Widerspricht der AG nicht innerhalb dieser Frist, gilt die Spezifikation, das Pflichten- oder Lastenheft als genehmigt (abgenommen). Mit dem Widerspruch sind die Tatsachen oder Änderungswünsche mitzuteilen, die zur Änderung und endgültigen Fertigstellung erforderlich sind.
 - 4.9. Ab dem Zeitpunkt der Genehmigung gilt die Spezifikation als verbindliche Vorgabe für die weiteren vertraglichen Arbeiten. Die Spezifikation wird somit Vertragsbestandteil und als Anlage zum Vertrag geführt, ohne dass es einer besonderen Erklärung dazu bedarf.

5. Arbeit im Betrieb des AGs oder mit dessen Ressourcen, Erfüllungsort

- 5.1. Die Leistungen werden in dem Maße, wie es für ihre ordnungsgemäße Erledigung erforderlich ist, am Geschäftssitz bzw. einer Niederlassung des AG, anderenfalls beim AN bereitgestellt.

- 5.2. Der Arbeitsort richtet sich nach den jeweiligen Notwendigkeiten. Besteht keine Notwendigkeit für Arbeiten im Betrieb des AG, wird im Betrieb des AN gearbeitet.
- 5.3. Soweit die Notwendigkeit besteht, im Betrieb des AGs zu arbeiten oder auf die Arbeitsumgebung des AGs zuzugreifen, obliegt es dem AG, uns die nötigen Ressourcen unentgeltlich zur Verfügung und insbesondere einen geeigneten Arbeitsplatz und die erforderlichen Arbeitsmittel zur Verfügung zu stellen. Hierzu gehören der notwendige Zugang zu EDV-Anlagen, die Gestellung eines den Arbeitsschutzvorschriften entsprechenden Arbeitsplatzes für die ausführenden Mitarbeiter einschließlich des Zugangs zu Sozialräumen, Kantine u.ä.. Persönliche Arbeitsmittel, Schutzkleidung u.ä. werden vom AG nur gestellt, wenn diese für die bzw. wegen der spezielle(n) betriebliche(n) Umgebung des AGs oder für die speziell bei dem AG durchzuführenden Arbeiten aufgrund dessen Vorgaben erforderlich sind und der Auftrag nicht gerade den Einsatz (und die Bereitstellung) der speziellen Arbeitsmittel seitens AN zum Gegenstand hat.
- 5.4. Auch soweit Leistungen beim AG erbracht werden, ist alleine der AN seinen Mitarbeitern gegenüber weisungsbefugt. Die Mitarbeiter werden nicht in den Betrieb des AG eingegliedert. Der AG kann nur dem Projektleiter des ANs Vorgaben machen, nicht unmittelbar den einzelnen Mitarbeitern.
- 5.5. Soweit der Vertrag Arbeiten beim AG oder mit Ressourcen oder Mitarbeitern des AGs zum Gegenstand hat, stellt der AG insbesondere die erforderlichen Arbeitsmittel und Arbeitsplätze sowie Systemkapazität und Mitarbeiter unentgeltlich zur Verfügung. Dies gilt insbesondere für die zur Erfassung von Bedarf und Vorgaben, Entwicklung von Tests und die zum Testen der Software erforderliche Inanspruchnahme von Ressourcen und Mitarbeit.

6. Geheimhaltung und Datenschutz

- 6.1. Die Parteien sind zeitlich unbegrenzt verpflichtet, über alle als vertraulich bezeichneten Informationen oder Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die ihnen im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung bekannt werden, Stillschweigen zu wahren. Die Weitergabe an nicht mit der Durchführung des Vertrages beschäftigte Dritte darf nur mit schriftlicher Einwilligung der jeweils anderen Partei erfolgen.
- 6.2. Die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung gilt für uns insoweit nicht, als Ideen, Konzeptionen, Know-how, Techniken und Daten betroffen sind, die sich auf Softwareerstellung beziehen und die uns bereits bekannt sind oder außerhalb dieses Vertrages bekannt waren oder die unter unserer wesentlicher Mitwirkung im Rahmen des Projektes entwickelt wurden.
- 6.3. Die Parteien werden alle an der Durchführung des Vertrages beteiligten Personen auf die Einhaltung dieser Vorschriften verpflichtet.
- 6.4. Wir sind befugt, im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages die anvertrauten personenbezogenen Daten unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.
- 6.5. Der AN ist berechtigt, den AG in seine Referenzkundenliste aufzunehmen.

7. Abwerbung

Der AG verpflichtet sich, es zu unterlassen, Mitarbeiter des AN abzuwerben und bei sich für Leistungen jeglicher Art zu beschäftigen und zwar weder in selbständiger noch in unselbständiger Position.

Diese Verpflichtung dauert bis zu zwölf Monaten nach Beendigung des vorliegenden Vertragsverhältnisses an.

8. Leistungsänderungen (Change-Requests)

- 8.1. Der AG kann bei Vorliegen wichtiger Gründe, insbesondere wegen Änderung betrieblicher Voraussetzungen oder sonstiger wesentlicher Umstände, Änderungen der vereinbarten Leistungen verlangen. Wir können solche Änderungen vorschlagen, wenn Änderungsgründe erkennbar werden.
- 8.2. Wünscht der AG eine Änderung, ist diese in Textform anzufragen (Änderungsverlangen oder Change-Request). Wir sind verpflichtet, das Änderungsverlangen unverzüglich zu prüfen und entweder die Honoraränderung bzw. das zusätzliche Honorar für die Änderung sowie sonstige Änderungen vorzuschlagen oder das Verlangen mit Begründung abzulehnen. Wenn die Prüfung eines Änderungsvorschlages einen nicht unerheblichen Aufwand verursacht, kann der AN den durch die Prüfung bedingten angemessenen Aufwand auf Grundlage des vereinbarten oder beim AN üblichen Stundensatzes gesondert in Rechnung stellen.
- 8.3. Wir sind verpflichtet, auf das Verlangen einzugehen, wenn dies für uns zumutbar ist. Hierbei werden wir auch unsere innerbetrieblichen Belange berücksichtigen.
- 8.4. Besteht das Änderungsverlangen in einer Verringerung des Umfangs der Leistung, verbleibt es bei dem ursprünglich vereinbarten Honorar. Von diesem wird lediglich dann ein Abzug gemacht, wenn wir Aufwendungen ersparen.
- 8.5. Bei Erhöhung der Vergütung ist das Honorar nach Maßgabe unserer allgemeinen Preislisten zu kalkulieren. Existiert keine Preislistenposition für die Leistung, ist das Honorar nach den Kalkulationsgrundlagen der bereits vereinbarten Vergütung, sonst nach dem üblichen Honorar zu berechnen. Das Honorar muss in jedem Fall angemessen sein.
- 8.6. Soweit sich die Änderungswünsche des AGs auf die sonstigen im Vertrag getroffenen Vereinbarungen, insbesondere auf die Leistungszeit auswirken, sind wir berechtigt, eine entsprechende Vertragsanpassung zu verlangen. Die vereinbarten Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich in der Regel um die Kalendertage, an denen wir Änderungswünsche des AGs prüfen, Änderungsangebote erstellen oder Verhandlungen über Änderungen führen, zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit, sowie um die zusätzliche Arbeitszeit, soweit die Arbeiten nicht parallel durchgeführt werden können.
- 8.7. Nimmt der AG das ihm übermittelte Angebot über die geänderten Leistungen nicht innerhalb einer Frist von einer Woche an oder lehnen wir die Änderung ab, können beide Seiten hierüber einvernehmlich ein Vermittlungsverfahren oder eine streitige Klärung anstreben. Bis zur Klärung wird das Projekt zu den bisherigen Konditionen fortgesetzt, es sei denn, dies ist einer Seite oder beiden Seiten unzumutbar. Besteht Streit nur über das angemessene Honorar, ist die Änderung durchzuführen und die Höhe des Honorars im Vermittlungsverfahren oder streitig (ggf. nachträglich) zu klären.
- 8.8. Das geänderte Honorar ist fällig, sofern nichts anderes vereinbart wurde, zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Honorars der geänderten Leistung, bei Leistungserweiterung nach Fertigstellung der zusätzlichen Leistungen. Bei Honorarminderung um ersparte Leistungen ist die Minderung mit der Honorartrate, die für die geänderte Leistung anfällt oder, wenn die Minderung nicht zuzuordnen ist, mit der letzten Rate des Honorars zu verrechnen.

9. Vergütung, Auslagen und Zahlungsbedingungen

- 9.1. Das Entgelt für unsere Leistungen und dessen Fälligkeit ergibt sich aus dem jeweils geschlossenen Vertrag.
- 9.2. Wir sind berechtigt, wenn über Abschlagszahlungen nicht anderes im Vertrag vereinbart wurde, Abschlagszahlungen für Teilleistungen nach § 632a BGB verlangen, wenn im Gegenzug die vereinbarten Nutzungsrechte an den jeweiligen Teilleistungen übertragen werden. Bei Abrechnung nach Aufwand ist die Vergütung nach Erbringung fällig und soll in der Regel alle zwei Wochen abgerechnet werden.
- 9.3. Fehlt eine Vereinbarung über Art und/oder Umfang der Vergütung, so gilt die Vergütung als nach Aufwand und nach der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses jeweils aktuellen Preisliste als vereinbart. In jedem Fall hat die Vergütung angemessen zu sein.
- 9.4. Soweit ein Festpreis für unsere Leistungen nicht vereinbart worden ist, erfolgt die Vergütung nach Aufwand auf der Basis der geleisteten Arbeitsstunden. Einer im Vertrag auf geleistete Personentage bezogenen Vergütung liegen 8 Arbeitsstunden in der Zeit von 08:00 bis 20:00 Uhr an einem Werktag (Montag bis Freitag) zugrunde. Mehr als 8 Stunden pro Personentag geleistete Arbeiten sind mit jeweils 1/8 dieses Personentagespreises je geleisteter Stunde zu vergüten. Ansonsten erfolgt die Abrechnung auf der Basis des im Vertrag angegebenen Stundensatzes. Leistungen die außerhalb des Zeitkorridors von 08:00 bis 20:00 Uhr an den genannten Werktagen oder an Samstagen erbracht werden, werden mit einem Zuschlag von 100 %, an Sonn- und Feiertagen (gesetzliche Feiertage in Baden-Württemberg, 24./31.12.) von 150 % in Rechnung gestellt.
- 9.5. Ist ein Festpreis im Vertrag nicht vereinbart worden bzw. handelt es sich bei im Vertrag angegebenen Personentagen oder Stunden nicht um eine ausdrücklich vereinbarte Obergrenze des Leistungsumfanges, sind auch alle über eine im Vertrag angegebene Personentages-/Stundenzahl hinaus erbrachten Leistungen zu vergüten, soweit sie der Erreichung des Vertragszwecks dienen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Anzahl der zu leistenden Personentage/ Stunden im Vertrag mit der Abkürzung „ca.“ versehen ist. Zeichnet sich während der Vertragsdurchführung eine wesentliche Überschreitung des im Vertrag angegebenen Leistungsumfanges ab, werden wir den AG auf eine solche Überschreitung hinweisen, wobei eine Überschreitung dann als wesentlich gilt, wenn die angegebene Anzahl an Personentagen um wenigstens 20 % überschritten wird.
- 9.6. Als Nachweis über den Umfang der erbrachten Leistungen gelten in der Regel die vom AG gegenzuzeichnenden Leistungsscheine, die die Anzahl der erbrachten Arbeitsstunden enthalten. Soweit nichts anderes vereinbart ist, erkennt der AG mit Unterzeichnung der Leistungsscheine an, dass die Leistungen von AN erbracht worden sind.
- 9.7. Soweit im Vertrag nicht ausdrücklich ausgeschlossen, können wir neben der Vergütung auch Ersatz der mit der Durchführung des Vertrages in Zusammenhang stehenden Nebenkosten (Fahrt-/ Flug- und Übernachtungskosten, Verpflegungskosten sowie sonstige Reisenebenkosten) in angemessener Höhe verlangen. Uns obliegt die Auswahl von Verkehrsmittel und Übernachtungsort. Pro gefahrenen Kilometer werden 0,50 EUR berechnet oder Bahnfahrkarten der 1. Klasse. Die Reisezeiten, Reisekosten und Aufenthaltskosten werden in Abhängigkeit vom Dienstsitz und dem jeweiligen Einsatzort des AG des Mitarbeiters des Ans berechnet.
- 9.8. Alle Nebenkosten und Auslagen trägt der AG in tatsächlich entstandener Höhe. Die Kostenerstattung ist sofort nach Anfall fällig und kann separat abgerechnet werden. Entsprechende Belege können vom AG auf Wunsch bei uns eingesehen werden. Bei größeren Beträgen können wir verlangen, dass der AG die voraussichtlichen Kosten vorschießt.

- 9.9. Neben der Vergütung für die Arbeitszeit haben wir bei Vergütung nach Zeitaufwand Anspruch auf Vergütung von Reisezeiten. Reisezeiten werden an Werktagen zu 50 %, an Feiertagen und Wochenenden (Sonnabend und Sonntag) zu 100 % als Arbeitszeiten berechnet, sofern nicht im Vertrag schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

10. Übergabe, Untersuchungs- und Rügepflichten

- 10.1. Wir werden die vertragsgegenständlichen Leistungsergebnisse oder Teile davon in der vereinbarten, sonst in geeigneter Form, im Zweifel auf einem geeigneten Datenträger übergeben. Der AG bestätigt uns auf Verlangen die Übergabe schriftlich.
- 10.2. Dem AG obliegt es, die vertragsgegenständlichen Leistungsergebnisse nach der Übergabe unverzüglich auf offensichtliche Mängel und Fehler zu überprüfen. Bei Software überprüft der AG insbesondere auch die zum Monatsende, zum Jahresende oder sonst nur gelegentlich einzusetzenden Teile.
- 10.3. Vor einer Nutzung der Arbeitsergebnisse im operativen Bereich testet der AG diese gründlich auf Mangelfreiheit und auf Verwendbarkeit in der operativen Arbeitsumgebung. Dies gilt auch für Leistungen, die der AN im Rahmen der Nacherfüllung und der Pflege liefert. Der AG trifft übliche und angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass die Arbeitsergebnisse mit Störungen behaftet sind (z.B. durch Datensicherung, Störungsdiagnose, regelmäßige Überprüfung der Ergebnisse). Mangels eines ausdrücklichen schriftlichen Hinweises im Einzelfall können die Mitarbeiter des ANs davon ausgehen, dass alle Daten, mit denen sie in Berührung kommen können, gesichert sind.
- 10.4. Offensichtliche Mängel sind unverzüglich zu rügen. Die festgestellten Mängel der vertragsgegenständlichen Leistungsergebnisse hält der AG in einem Mängelprotokoll fest, bezeichnet diese genau und teilt diese uns schriftlich oder in Textform mit. Bei Durchführung von Tests seitens des AGs können wir verlangen, dass die Ergebnisse in einem von uns bereitgestellten System protokolliert und klassifiziert werden.
- 10.5. Mängel in Konzepten oder anderen Leistungsergebnissen als Software werden wie folgt klassifiziert:
Klasse 1: Bedeutende Auswirkungen auf die Nutzbarkeit. Die Nutzung des Konzepts/des Leistungsergebnisses ist wesentlich eingeschränkt.
Klasse 2: Keine bedeutenden Auswirkungen auf die Nutzbarkeit. Die Nutzung des Konzepts/des Leistungsergebnisses ist nicht oder nur unwesentlich eingeschränkt.
- 10.6. Mängel einer zu erstellenden Software und deren Komponenten werden wie folgt klassifiziert:
Klasse 1: Das System kann nicht genutzt werden. Der Fehler kann nicht mit organisatorischen oder sonstigen wirtschaftlich vertretbaren Hilfsmitteln umgangen werden.
Klasse 2: Die Nutzung des Systems ist nicht soweit beeinträchtigt, dass es nicht genutzt werden kann. Der Fehler kann mit organisatorischen oder sonstigen wirtschaftlich vertretbaren Hilfsmitteln umgangen werden.
Klasse 3: Keine bedeutenden Auswirkungen auf Funktionalität und Nutzbarkeit. Die Nutzung des Systems ist nicht oder nur unwesentlich eingeschränkt. Der Fehler hat entweder keine Auswirkung auf die Funktion oder kann mit einfachen Mitteln umgangen werden.
- 10.7. Nur Fehler der Klasse 1 gemäß Ziff. 10.4 und 10.5 berechtigen zur Verweigerung der Abnahme und/oder Zahlung des Honorars für die entsprechende Leistung oder Teilleistung. Betrifft der Fehler einen abtrennbaren Teil der Leistung und ist die restliche Leistung selbständig nutzbar, ist eine Teilabnahme zu erklären und/oder das Honorar anteilig zu zahlen. Für Fehler der

Klassen 2 und 3 kann ein an den Beseitigungskosten orientierter angemessener Gewährleistungseinbehalt zurückgehalten werden.

- 10.8. Wegen der vom AG vor Abnahme bzw. innerhalb der Überprüfungsfrist dokumentierten Fehler gelten Gewährleistungsansprüche des AGs als vorbehalten.
- 10.9. Der AG ist nach Übergabe der fertig gestellten Leistungen bei Vereinbarung eines Werkvertrages zur unverzüglichen Erklärung darüber verpflichtet, ob die Leistung vertragsgemäß ist, also dem vereinbarten Erfolg entspricht (Abnahme). Erfolgt die Erklärung nicht binnen einer von uns gestellten angemessenen Frist, stehen uns die gesetzlich vorgesehenen Ansprüche zu. Als angemessene Frist gilt im Zweifel eine Frist von 15 Arbeitstagen, wenn nicht aufgrund besonderer Umstände eine längere/kürzere Frist angemessen ist.
- 10.10. Für wirtschaftlich selbständig nutzbare Teile können wir für jeden Teil eine Teilabnahme verlangen. In diesem Fall gilt mit der letzten Teilabnahme die gesamte Leistung als abgenommen. Bereits erteilte Teilgenehmigungen bleiben von der Erteilung der endgültigen Genehmigung unberührt.

11. Ansprüche bei Mängeln der Leistung

- 11.1. Ist eine Leistung auf dienstvertraglicher Basis vereinbart, sind wir verpflichtet, die vereinbarte Dienstleistung fachkundig und mit der angemessenen Sorgfalt zu erbringen. Wurde dieser Maßstab durch ein uns zuzurechnendes Verschulden nicht eingehalten, kann der AG zunächst verlangen, dass das Leistungsergebnis innerhalb angemessener Frist kostenlos so nachgebessert wird, dass der AG nachträglich so steht, wie er bei ordnungsgemäßer Arbeit gestanden hätte. Schlägt dies fehl, kann der AG nach den gesetzlichen Vorschriften Schadensersatz in Geld verlangen.
- 11.2. Ist eine Leistung auf werkvertraglicher Basis vereinbart, sind wir verpflichtet, die vertragsgegenständlichen Leistungsergebnisse frei von Sach- und Rechtsmängeln bereitzustellen. Diese sind frei von Sachmängeln, wenn sie die in der Spezifikation enthaltenen Anforderungen erfüllen und für die vom Vertrag vorausgesetzte Verwendung geeignet sind. Ist die Leistung nicht von dieser Beschaffenheit, steht dem AG zunächst der Anspruch auf Nacherfüllung zu.
- 11.3. Der AN hat das Recht, zwei Nachbesserungsversuche zur Nacherfüllung bezüglich des angezeigten Mangels zu unternehmen. Zur Nacherfüllung kann der AG dem AN eine angemessene Frist setzen. Soll der fruchtlose Ablauf der gesetzten Frist den AG zur Lösung vom Vertrag (z.B. durch Rücktritt oder Kündigung), zur Selbstvornahme, zur Minderung der Vergütung oder zum Schadensersatz berechtigen, so muss der AG diese Konsequenzen des fruchtlosen Fristablaufs schriftlich zusammen mit der Fristsetzung androhen. Der AN kann nach Ablauf dieser Frist verlangen, dass der AG seine aus dem Fristablauf resultierenden Rechte binnen zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung ausübt.
- 11.4. Ansprüche wegen Mängeln verjähren in zwölf Monaten ab Abnahme der Leistung. Dies gilt nicht für arglistig verschwiegene Mängel.

12. Haftung

- 12.1. Wir leisten Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen aus allen in Betracht kommenden vertraglichen oder gesetzlichen Haftungstatbeständen, gleich aus welchem Rechtsgrund (z. B. Pflichtverletzung oder unerlaubter Handlung), gegenüber dem AG nur wie folgt:
 - 12.1.1. Die Haftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ist unbeschränkt.
 - 12.1.2. In anderen Fällen haften wir nur bei der Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten, bei Verzug und wegen Unmöglichkeit, Übernahme von Beschaffungsrisiken und Garantien, jeweils beschränkt auf den bei Vertragsabschluss typischerweise vorhersehbaren Schaden, höchstens jedoch auf den jeweils individuell vertraglich vereinbarten Betrag. Wurde kein Haftungshöchstbetrag vereinbart, gilt als solcher das Zehnfache der vertraglich vereinbarten Vergütung, bei Dauerschuldverhältnissen das Zehnfache der Jahresvergütung, allerhöchstens der Haftungshöchstbetrag von 2 Mio EUR für Personenschäden, 1 Mio EUR bei Sachschäden, 100.000 EUR bei Vermögensschäden, soweit nicht konkludent ein höheres Risiko übernommen wurde.
 - 12.1.3. Die Haftung bei fahrlässig verursachtem Datenverlust beschränkt sich daneben auf den Schaden, der bei angemessener auftraggeberseitiger Datensicherung, insbesondere dem Verlustrisiko angemessenem, regelmäßigem Systembackup eingetreten wäre. Die auftraggeberseitig vorzunehmenden Sicherungsmaßnahmen umfassen auch den Schutz des Zugangs zum System, Schutz vor schädlicher Software u.ä. Maßnahmen zum Schutz des Gesamtsystems, die nicht ohne besondere Vereinbarung von der gelieferten Software oder sonstigen Leistung umfasst sind.
- 12.2. Die gesetzliche Haftung bei Verletzung des Lebens, Personen- und Gesundheitsschäden sowie aus Produkthaftung bleibt unberührt.
- 12.3. Soweit der AG ein die in Ziffer 12.1.2. vereinbarte Haftungshöchstsummen übersteigendes Risiko erkennt, obliegt es ihm, uns über das erhöhte Risiko zu informieren. Ggf. kann ein Ein-schluss des höheren Risikos vereinbart und versichert werden.
- 12.4. Vertragliche Schadensersatzansprüche des AGs gegen den AN verjähren spätestens in zwölf Monaten ab Entstehung des Schadens, wenn dieser und die Verantwortlichkeit von AN bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt sofort erkennbar war, sonst in zwölf Monaten ab Kenntniserlangung oder dem Beginn fahrlässiger Unkenntnis. In jedem Fall verjähren die Ansprüche drei Jahre nach Entstehung des Schadens.

13. Nutzungsrechte

Der AG erwirbt mit vollständiger Zahlung der Vergütung das vereinbarte, mangels Vereinbarung einfache, nichtausschließliche, nicht übertragbare, zeitlich und örtlich im Vertragsgebiet nicht beschränkte Recht, die vertragsgegenständlichen Arbeitsergebnisse und, soweit der Vertrag die Erstellung von Software zum Gegenstand hat, diese im Objektcode für den vertraglich vorgesehenen Einsatzzweck zu nutzen. Bis zum vollständigen Ausgleich ihrer Forderungen aus dem Vertrag behält sich der AN das Eigentum und die Rechte an den Vertragsgegenständen vor. Der AG hat den AN bei Zugriffen Dritter auf das Vorbehaltsgut sofort schriftlich zu benachrichtigen und den Dritten über die Rechte des ANs zu unterrichten. Der Quellcode ist nur Gegenstand der Rechteübertragung und muss nur übergeben, offen gelegt oder hinterlegt werden, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

14. Schutzrechte Dritter

- 14.1. Wir stehen bei Vereinbarung eines Werkvertrages im Rahmen der Rechtsmängelgewährleistung, sonst im Rahmen der Haftung dafür ein, dass die Leistungen frei von Rechten Dritter sind und ihre vertragsgemäße Nutzung nicht in Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter eingreift. Für die hierdurch begründete Haftung gilt die vereinbarte Gewährleistungsfrist entsprechend.
- 14.2. Werden durch die vereinbarten Leistungen bzw. durch deren Nutzung Rechte Dritter verletzt, so werden wir die betroffenen Leistungen auf eigene Kosten unverzüglich so abändern, dass die betroffenen Leistungen vom Schutzrecht des Dritten nicht mehr betroffen sind oder dem AG das benötigte Recht zur Nutzung verschaffen.
- 14.3. Sollten gegen den AG Ansprüche wegen Verletzung von Schutzrechten im Zusammenhang mit den vertragsgegenständlichen Leistungen geltend gemacht werden, wird er uns unverzüglich schriftlich benachrichtigen. Die Benachrichtigung soll auf Geschäftsführungsebene erfolgen.
- 14.4. Wenn ein Dritter Ansprüche behauptet, die der Ausübung der vertraglich eingeräumten Nutzungsbefugnis entgegenstehen, so hat der AG den AN unverzüglich schriftlich und umfassend zu unterrichten. Stellt der AG die Nutzung der Arbeitsergebnisse aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung ein Anerkenntnis der behaupteten Schutzrechtsverletzung nicht verbunden ist. Er ermächtigt den AN, die Auseinandersetzung mit dem Dritten gerichtlich und außergerichtlich allein zu führen. Macht der AN von dieser Ermächtigung Gebrauch, was in seinem Ermessen steht, so darf der AG die Ansprüche des Dritten nicht ohne Zustimmung des AN anerkennen; der AN ist verpflichtet, die Ansprüche auf eigene Kosten abzuwehren. Er stellt den AG von den Kosten und Schäden frei, die ausschließlich auf die Anspruchsabwehr durch den AN zurückzuführen sind.

15. Höhere Gewalt

- 15.1. Ereignisse höherer Gewalt, die die Leistung wesentlich erschweren oder zeitweilig unmöglich machen, berechtigen die jeweilige Partei, die Erfüllung ihrer Leistung um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit im Rahmen des für die andere Partei Zumutbaren hinauszuschieben. Der Eintritt der Verhinderung, die voraussichtliche Dauer und die zu deren Beurteilung maßgeblichen Umstände sowie der Wegfall sind der anderen Partei unverzüglich anzuzeigen.
- 15.2. Der höheren Gewalt stehen Arbeitskampf und ähnliche Umstände gleich, soweit sie unvorhersehbar, schwerwiegend und unverschuldet sind.

16. Zurückbehaltungsrecht

- 16.1. Bis zur vollständigen Begleichung der Forderungen aus dem gesamten Vertragsverhältnis mit uns haben wir an den Arbeitsergebnissen, den Nutzungsrechten und den vom AG überlassenen Unterlagen ein Zurückbehaltungsrecht.
- 16.2. Nach Ausgleich der Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis hat der AG nach schriftlicher Aufforderung durch uns alle Unterlagen abzuholen, die der AG oder ein Dritter uns aus Anlass der Auftragsausführung übergeben hat. Dies gilt nicht für den Schriftwechsel zwischen den Parteien und für einfache Abschriften der im Rahmen des Auftrages gefertigten Berichte, Organisationspläne, Zeichnungen, Aufstellungen, Berechnungen usw., sofern der AG vorhandene Originale erhalten hat.
- 16.3. Unsere Pflicht zur Aufbewahrung der Unterlagen erlischt sechs Monate nach Zugang der schriftlichen Aufforderung zur Abholung beim AG, im Übrigen nach einem Jahr und, bei gemäß Ziff. 23.1. zurückbehaltenen Unterlagen nach zwei Jahren.

17. Schlussbestimmungen

- 17.1. Rechte aus dem Vertragsverhältnis darf der AG nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung abtreten. Ausgenommen hiervon sind Geldforderungen.
- 17.2. Für die Auslegung des Vertrages und die Abwicklung aller Ansprüche aus dem Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes.
- 17.3. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag ist Karlsruhe, sofern der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts erteilt wurde.
- 17.4. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Das gleiche gilt für den Fall, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll die Regelung gelten, die nach Maßgabe der allgemeinen Regeln der Auslegung und der gesetzlichen Vorgaben das Interesse der Parteien am besten erfüllt.
- 17.5. Sämtliche Leistungspflichten des ANs stehen unter dem Vorbehalt, dass diesen zum Zeitpunkt der Leistung keine Embargovorschriften, Außenhandelswirtschaftsregelungen oder sonstige Verbote zur Aufnahme von Geschäftsbeziehungen oder Lieferungen entgegenstehen.

Stand: 15.12.2011